



13. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 21. September 2022, um 19.00 Uhr,
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung öffentlich:

1. Bekanntgaben	§ 54	
2. Fragestunde gemäß § 33 Abs. 4 GemO	§ 55	
3. Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung, Gemarkung Großengstingen -Satzungsbeschluss	§ 56	040/2022
4. Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Engstingen -Kenntnisgabe und Kenntnisnahme des Berichts	§ 57	041/2022
5. Neukonzeption der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Engstingen -Vorstellung der Neukonzeption durch die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH -Beratung und Beschlussfassung	§ 58	042/2022
6. Zustimmung des Gemeinderates zu den Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen, Abteilung Kohlsetten -Beratung und Beschlussfassung	§ 59	043/2022
7. Benennung von Straßennamen im Neubaugebiet „Schafäcker“, Großengstingen -Beratung und Beschlussfassung	§ 60	044/2022
8. Stellungnahmen zu Baugesuchen	§ 61	045/2022
9. Verschiedenes	§ 62	

• Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt.-IDNr. DE 146 484 486

• Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

• Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Vereinigte Volksbanken
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel. Das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken, auch während der Sitzung wird empfohlen.

§ 56

**Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung, Gemarkung Großengstingen
-Satzungsbeschluss**

Anlage 1: Planzeichnung, M 1:500, Plan Nr. 2 vom 21.09.2022, A3, col.

Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan vom 21.09.2022, 2 Seiten, A4, s/w

Anlage 3: Stellungnahmen zum Bebauungsplan

Anlage 4: Satzung zum Bebauungsplan

Anlage 5: Text Öffentliche Bekanntmachung

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 21.09.2022 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, wird die rechtsgültige Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 2041/55 durch Verschieben der Baugrenze geändert. Dadurch soll die Errichtung eines Anbaus ermöglicht werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Der Textteil in der Fassung vom 17.07.2002, rechtskräftig seit 28.02.2003, hat weiterhin Gültigkeit.

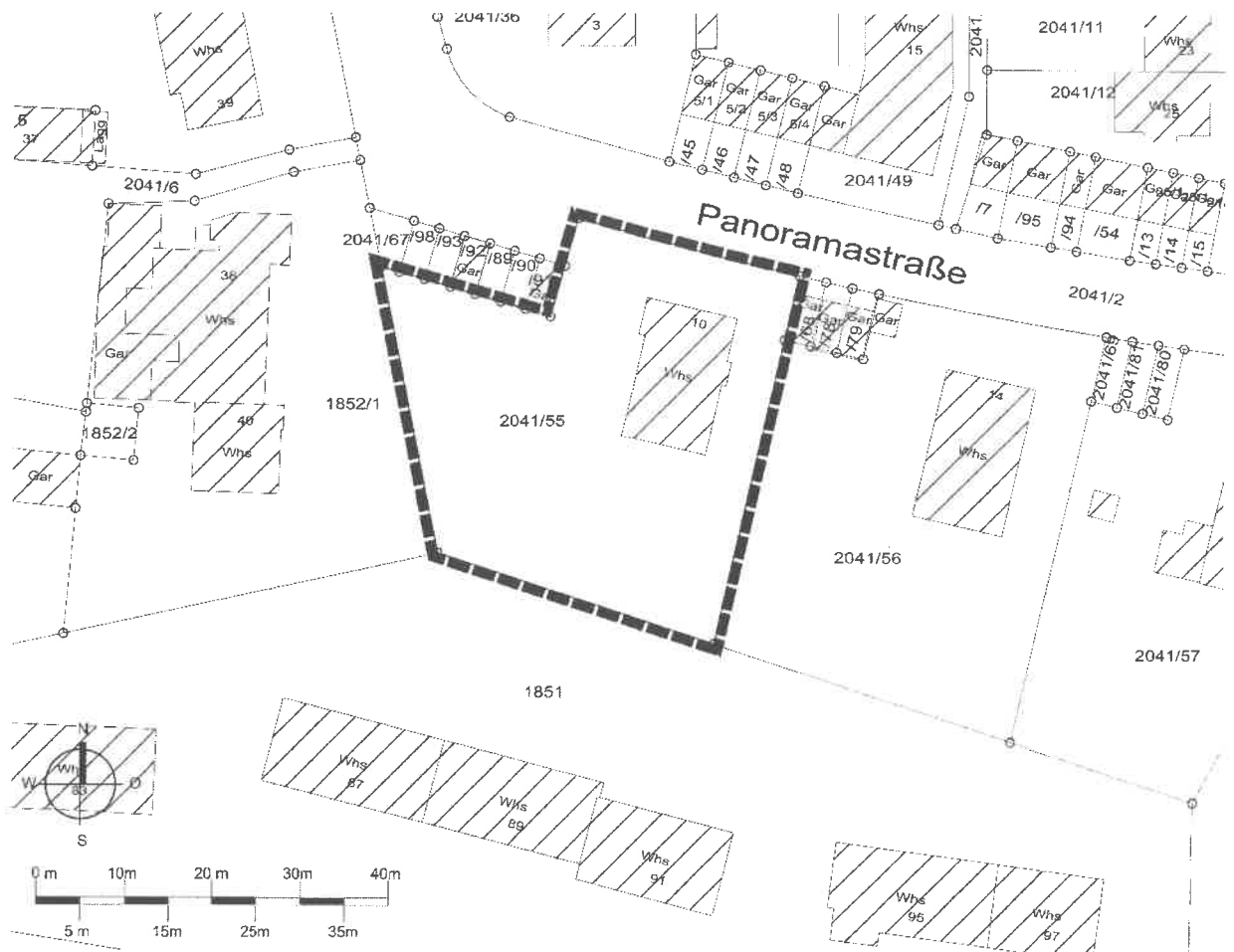
Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Großengstingen. Es wird begrenzt durch die Panoramastraße und Garagen im Norden sowie durch bebaute Grundstücke in alle anderen Richtungen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2041/55.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,15 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Umweltverträglichkeit

Gemäß § 13 (1) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

3. Verfahrensablauf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 20.06.2022 bis 22.07.2022 bestand bei der Gemeinde Engstingen für jedermann die Gelegenheit, die Planungen mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu den Planungen zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 20.06.2022 bis 22.07.2022 am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 hat das Landratsamt Reutlingen keine Bedenken vorgebracht. Auf die Anregung des Landratsamtes zu den Nachbargrundstücken und den Vorschlag zu deren Behandlung wird hingewiesen.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.

4. Beschlussvorschlag

Um das Bebauungsplanverfahren „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, abzuschließen, wird beschlossen:

- 4.1. Die zum Entwurf des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, bisher vorgebrachten Stellungnahmen

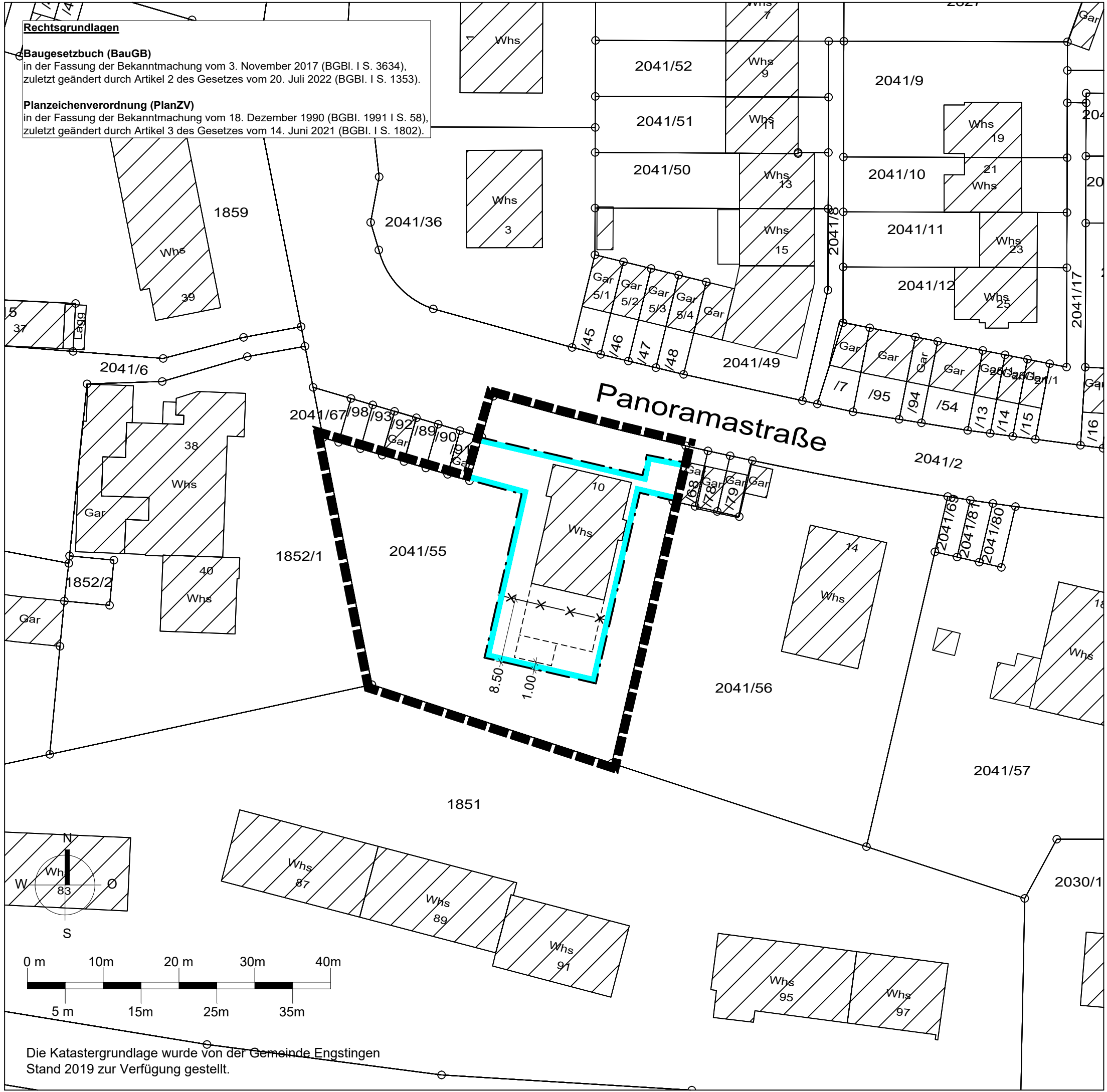
werden wie in der Anlage „Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen“ vom 21.09.2022 aufgeführt, behandelt.

- 4.2 Der Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, bestehend aus der Planzeichnung vom 21.09.2022 wird gebilligt und als Satzung beschlossen.
- 4.3 Die Begründung zum Bebauungsplan mit Datum vom 21.09.2022 wird festgestellt.
- 4.4 Dieser Beschluss des Gemeinderats ist ortsüblich bekannt zu machen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).



PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (6) LBO)

3. Darstellungen ohne Normencharakter

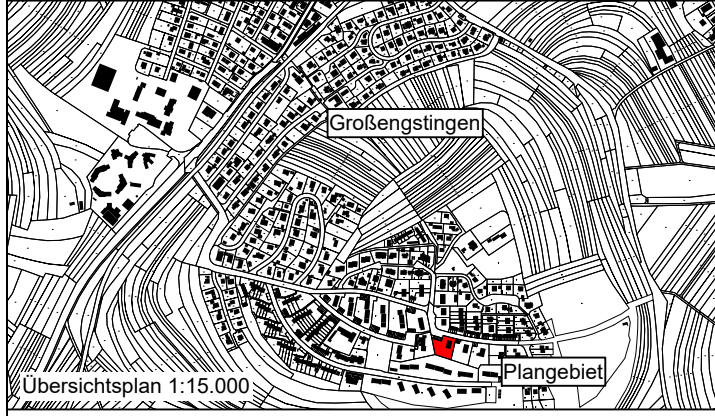
Bestehende Gebäude

Anbau geplant

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Entfall Baugrenze

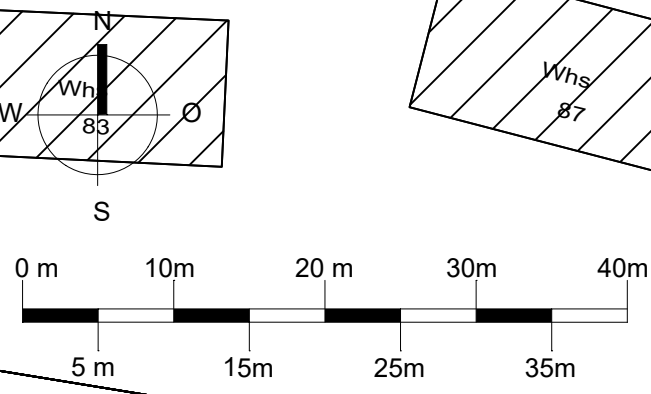


Gemeinde Engstingen
Gemarkung Großengstingen M 1:500

Bebauungsplan
"2. Neufassung Berg - Siedlung", 4. Änderung

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Begründung. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans "2. Neufassung Berg - Siedlung", rechtskräftig seit 28.02.2003.

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	01.06.2022
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	20.06.2022 - 22.07.2022
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 10 (1) BauGB	21.09.2022
Ausgefertigt:	Engstingen, den
Der zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein.	
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Bürgermeister
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:	Engstingen, den
Ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Bürgermeister
KÜN-JJ 1553	21.09.2022



Die Katastergrundlage wurde von der Gemeinde Engstingen Stand 2019 zur Verfügung gestellt.

KÜNSTER Architektur und Stadtplanung

Dipl.-Ing. Clemens Künster
Regierungsbaumeister
Freier Architekt und Stadtplaner SRL

Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen
Tel 07121 9499-50
Fax 07121 9499-530
www.kuenster.de
mail@kuenster.de

Begründung

Bebauungsplan

„2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Landkreis Reutlingen

1. Ziel und Zweck der Planung

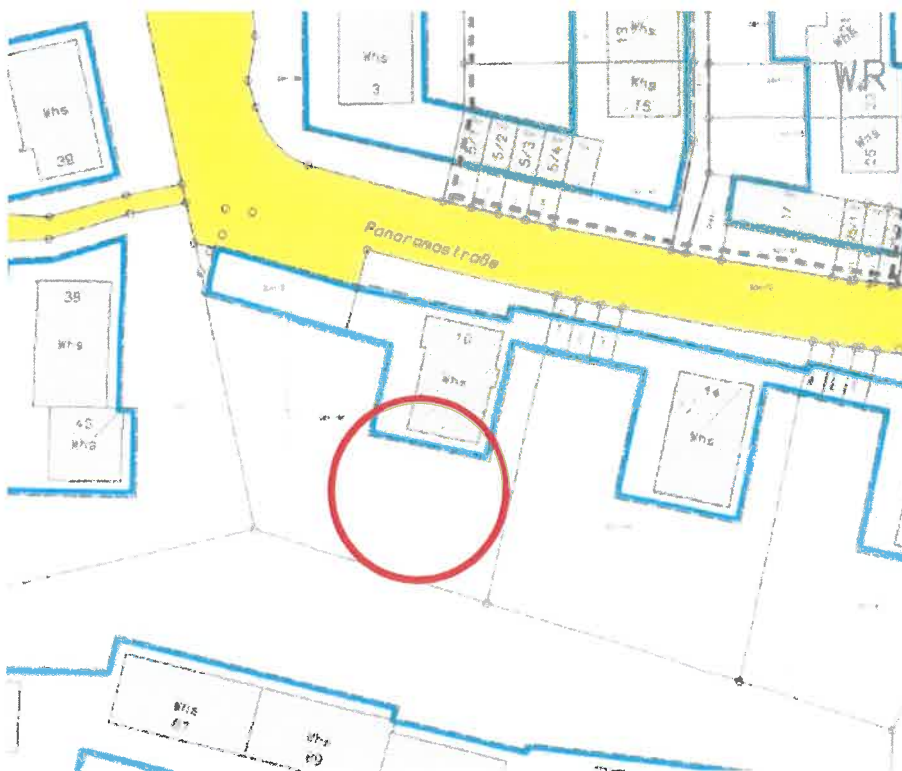
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg-Siedlung“ wird auf dem Flst. Nr. 2041/55, eine überbaubare Fläche durch Verschieben der Baugrenze so erweitert, dass ein Anbau an das bestehende Gebäude Panoramastraße 10 ermöglicht wird. Die städtebauliche Zielsetzung der bisherigen Festsetzungen bleibt gewahrt. Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Planänderung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten weiterhin. Die naturschutzrechtliche Problematik beziehungsweise die Frage der Umweltverträglichkeitsprüfung stellt sich in diesem Fall nicht, da die bisherige Nutzung als sehr „aufgeräumter“ Hausgarten insgesamt wenig Lebensraumpotenzial für geschützte Arten bietet.

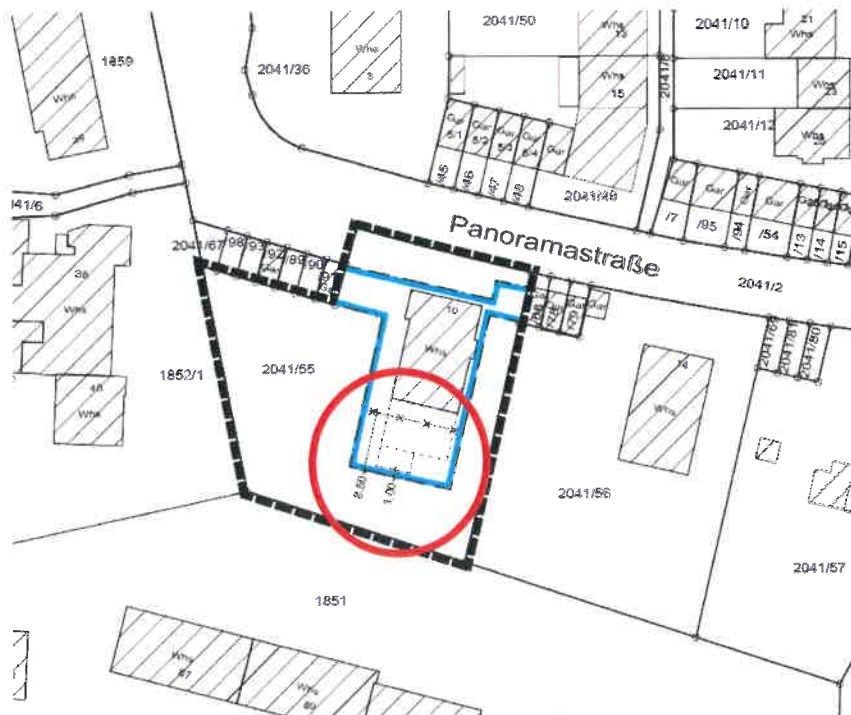
2. Änderungen

Folgendes wird in der Planzeichnung geändert:

- Geringfügige Verschiebung der Baugrenze



Auszug aus dem Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“ rechtskräftig seit 28.02.2003



Auszug aus dem Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung vom 21.09.2022

3. Verfahren

Da bei der Bebauungsplanänderung nur die Baugrenze verschoben wird, werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Daher wird die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplans umfasst nur das Flurstück Nr. 2041/55. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird gleichzeitig gefasst. Von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird abgesehen.

4. Umweltverträglichkeit

Gemäß § 13 (1) BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

5. Aussagen und Maßnahmen zum Artenschutz

Der zweiten Bebauungsplanänderung liegt der Bebauungsplan „2. Neufassung Berg-Siedlung“, rechtskräftig seit 28.02.2003, zu Grunde.

Aus der Änderung des Bebauungsplans ergeben sich in Bezug auf den Artenschutz keine Änderungen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG (z. B. Zeiträume zur Baufeldräumung) sind einzuhalten.

Fachlich kann aufgrund des bereits vollständig bebauten Wohngebiets und damit einhergehender Siedlungstätigkeit das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Reutlingen, den 21.09.2022

Engstingen, den 21.09.2022

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz
Bürgermeister

**Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen
zum Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung
Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Landkreis Reutlingen**

Seite 1/2
21.09.2022
2-1553

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung		Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 20.06.2022 – 22.07.2022
1.1	<p>Landratsamt Reutlingen Kreisbauamt Postfach 21 43 72711 Reutlingen</p> <p><u>Schreiben vom 20.07.2022</u></p> <p>Planungsrechtliche und städtebauliche Gesichtspunkte Gegen die Erweiterung der Baugrenze im Bereich des Flurstücks 2041/55 bestehen aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Zu den Entwurfsunterlagen werden nachfolgende Anregungen/Hinweise gegeben.</p> <p><u>Städtebauliche Gesichtspunkte</u> Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung werden durch die Erweiterung einer Baugrenze die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Bauvorhabens auf dem Flurstück Nr. 2041/55 geschaffen.</p> <p>Im Vergleich zu aktuellen Bebauungsplänen wurden im Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“ für die Flurstücke 2041/55 bis 2041/59 enge Baugrenzen festgesetzt, die eine mögliche weitere Bebauung und bessere Ausnützung der Grundstücke einschränken. Allerdings soll die Baugrenze wie in der Planzeichnung eingetragen nur auf Flst. Nr. 2041/55 erweitert werden.</p> <p>Es wird angeregt, die mit der Änderung offenbar verbundene städtebauliche Zielsetzung einer besseren baulichen Nutzung vorhandener Baugrundstücke nicht nur auf ein einzelnes Grundstück zu beschränken, sondern zu prüfen, ob entsprechende Änderungen auch für die Flurstücke 2041/56 bis 2041/59 in Frage kommen und damit ein weiterer Beitrag zur Innenentwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB („Innen- vor Außenentwicklung“) geleistet werden kann.</p>	<p>Die Änderung der übrigen Baugrenzen wird dem Bedarf entsprechend geprüft und gegebenenfalls in einem separaten Verfahren umgesetzt.</p> <p>BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs</p>
1.1.1	<p>Weitere vom Landratsamt geprüfte Belange Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde und vom Umweltschutzamt werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur geplanten Bebauungsplanänderung vorgebracht.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung		Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 20.06.2022 – 22.07.2022
2.1	Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen von der Öffentlichkeit zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Stellungnahmen ein.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Reutlingen, den 21.09.2022 Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Engstingen, den 21.09.2022 Mario Storz Bürgermeister

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

**Satzung zum Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung
Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Landkreis Reutlingen**

**1.) Satzung über den Bebauungsplan
„2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung
Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, Landkreis Reutlingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung den Bebauungsplan „2. Neufassung Berg – Siedlung“, 4. Änderung, als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 21.09.2022 maßgebend.

**§ 2
Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan besteht aus:

Planzeichnung vom 21.09.2022.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg – Siedlung“, rechtskräftig seit 28.02.2003, einschließlich dessen Änderungen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan in Kraft.

Ausgefertigt:

Engstingen, den

Mario Storz
Bürgermeister

Gemeinde Engstingen
Landkreis Reutlingen

30.09.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan

„2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung

Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 21.09.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, wird die rechtsgültige Planzeichnung im Bereich des Flurstücks 2041/55 durch Verschieben der Baugrenze geändert. Dadurch soll die Errichtung eines Anbaus ermöglicht werden. Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Großengstingen. Es wird begrenzt durch die Panoramastraße und Garagen im Norden sowie durch bebaute Grundstücke in alle anderen Richtungen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 2041/55.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,15 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für die Bebauungsplanänderung die Planzeichnung (Teil A) mit dem Datum vom 21.09.2022.

Der Bebauungsplan „2. Neufassung Berg - Siedlung“, 4. Änderung, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Großengstingen, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan sowie dessen Begründungen entsprechend § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeindeverwaltung Engstingen, Rathaus, Kirchstraße 6, in 72829 Engstingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, sowie dessen Begründung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Engstingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Engstingen:

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	11:45 Uhr
Dienstag	von	16:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr

Engstingen, den 30.09.2022

Mario Storz
Bürgermeister

§ 57

**Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Engstingen
- Kenntnisgabe und Kenntnisnahme des Berichts**

Anlage: Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Engstingen

Sachverhalt:

Vom Leiter des Polizeipostens Alb, Herrn Polizeihauptkommissar Harry Drexler, wurde der Gemeinde Engstingen der Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Engstingen übersandt.

Der Bericht ist als Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Im Großen und Ganzen kann der Bericht als unspektakulär bezeichnet werden, daher wird auf eine persönliche Vorstellung durch die Polizei in Absprache mit der Gemeindeverwaltung verzichtet.

Sehr erfreulich ist, dass die im Jahr 2021 erfassten 118 Straftaten den mit Abstand niedrigsten Wert seit 10 Jahren und damit ein Rekordtief darstellen.

Von diesen 118 Taten konnte 75 Fälle aufgeklärt werden, dies entspricht einer Aufklärungsquote von 63,6 % (Vorjahr 63,4%), insgesamt konnten 63 Tatverdächtige ermittelt werden.

Im Bereich Rohheitsdelikte / Körperverletzung wurden 26 Fälle erfasst (Vorjahr 35), hiervon 19 Fälle im Bereich der Körperverletzung.

Bei den Sexualstraftaten wurden 2021, ebenso wie 2020, drei Fälle erfasst.

Bei der Diebstahlskriminalität wurden 21 Fälle erfasst, davon 15 Fälle im Bereich des einfachen Diebstahls und 6 Fälle im Bereich des schweren Diebstahls. Erfreulich ist, dass 2021 kein Wohnungseinbruch zu verzeichnen war.

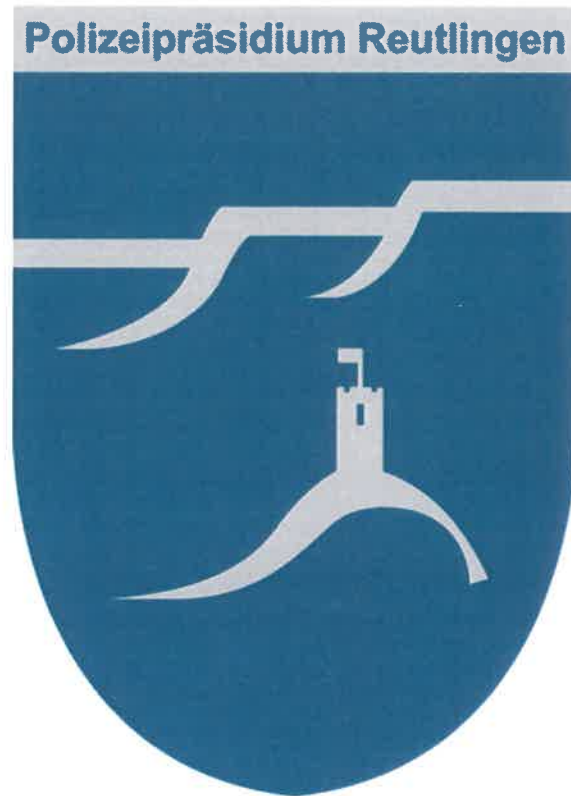
Betrugsfälle wurden 20 registriert, Rauschgiftdelikte wurden fünf erfasst.

Bei den Ordnungsstörungen hat sich im Berichtszeitraum, neben den Bekannten Schwerpunkten, kein neuer Brennpunkt entwickelt.

Im Vergleich zum übrigen Landkreis und beim Vergleich der Kriminalitätsbelastungs- oder Häufigkeitszahl (HZ) liegt die Gemeinde Engstingen im Mittelfeld des Landkreises (Platz 17 von 26) mit einer HZ von 2282. Kriminalitätsbelastungs- oder Häufigkeitszahl (HZ) ist die Anzahl der erfassten Straftaten hochgerechnet auf 100.000 Einwohner. Diese Zahl gilt als Indikator dafür, wie hoch die Gefährdung durch Kriminalität ist.

Der Gemeinderat nimmt den Kriminalitätslagebericht 2021 für die Gemeinde Engstingen zur Kenntnis, ein Beschluss ist nicht notwendig.

Polizeipräsidium Reutlingen



Kriminalitätslagebericht

2021

Gemeinde Engstingen



Stand 03. März 2022

Herausgeber:
Polizeipräsidium Reutlingen
Polizeirevier Pfullingen
Burgstraße 26
72793 Pfullingen
pfullingen.prev@polizei.bwl.de

Tel. 07121/9918 - 101

Inhaltsverzeichnis

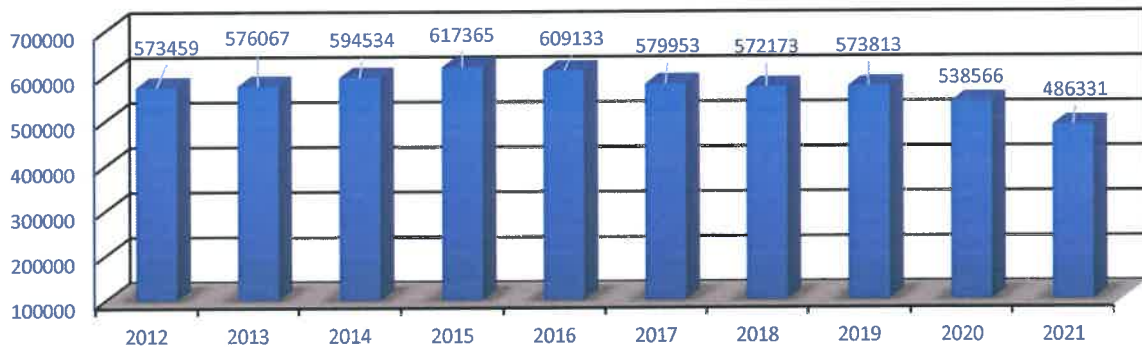
1.	Kriminalitätslage allgemein	1
2.	Kriminalitätslage in Engstingen	2
3.	Deliktsbereiche	3
3.1.	Sexualstraftaten	4
3.2.	Rohheitsdelikte/Körperverletzung	4
3.3.	Diebstahlskriminalität	4
3.4.	Vermögens- und Fälschungsdelikte	4
3.5.	Sonstige Straftatbestände StGB	5
3.6.	Strafrechtliche Nebengesetze	5
4.	Ordnungsstörungen / Sonstiges	6
Anhang 1:		7
Fallverteilung im Landkreis Reutlingen		7



1. Kriminalitätslage allgemein

Die Grafiken zeigen die Kriminalitätsentwicklung in Baden-Württemberg im 10-Jahres-Vergleich von 2012 bis 2021 und im Polizeipräsidium Reutlingen seit 2016.

**Kriminalitätsentwicklung
in Baden-Württemberg**

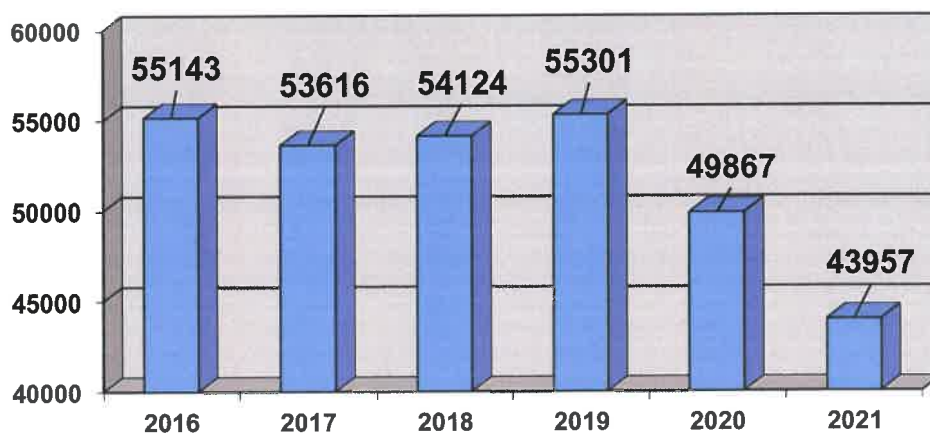


erfasste Fälle

Die nachfolgende Übersicht enthält die Summe der im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Reutlingen, das seit dem 01.01.2020 um den Zollernalbkreis erweitert wurde, erfassten Straftaten.

Die Präsidiums Zahlen liegen durch die erstmalige nachträgliche Mitberücksichtigung der PKS-Zahlen des Zollernalbkreises jetzt höher als in den Kriminalitätslageberichten bis 2019 dargestellt.

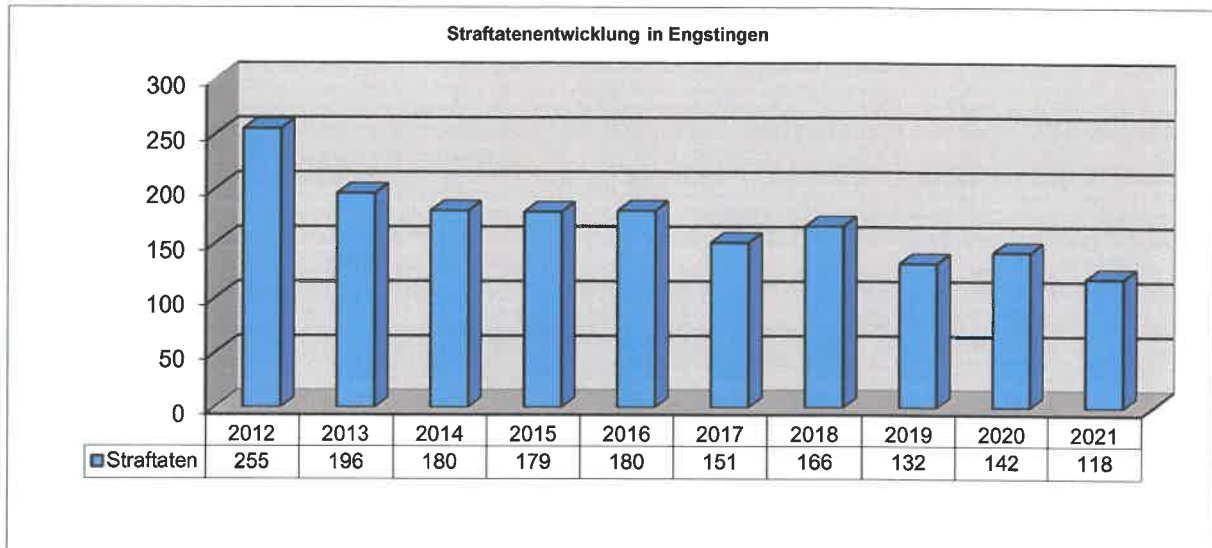
**Kriminalitätsentwicklung
im Polizeipräsidium Reutlingen**



erfasste Fälle

2. Kriminalitätslage in Engstingen

In der nachfolgenden Übersicht sind die in der Polizeilichen Kriminalstatistik für Engstingen erfassten Straftaten in einem 10-Jahres-Vergleich zusammengestellt.



Die Zahl von 118 erfassten Straftaten im Jahr 2021 stellt mit Abstand den niedrigsten Wert der letzten 10 Jahr dar!

Von diesen 118 Taten konnten 75 Fälle aufgeklärt werden. Die Aufklärungsquote beträgt 63,6 % (Vorjahr: 63,4 %).

Die für die Gemeinde Engstingen erfassten Straftaten stellen in Bezug auf das Straftatenaufkommen im Landkreis Reutlingen einen Anteil von 1,06 % dar.

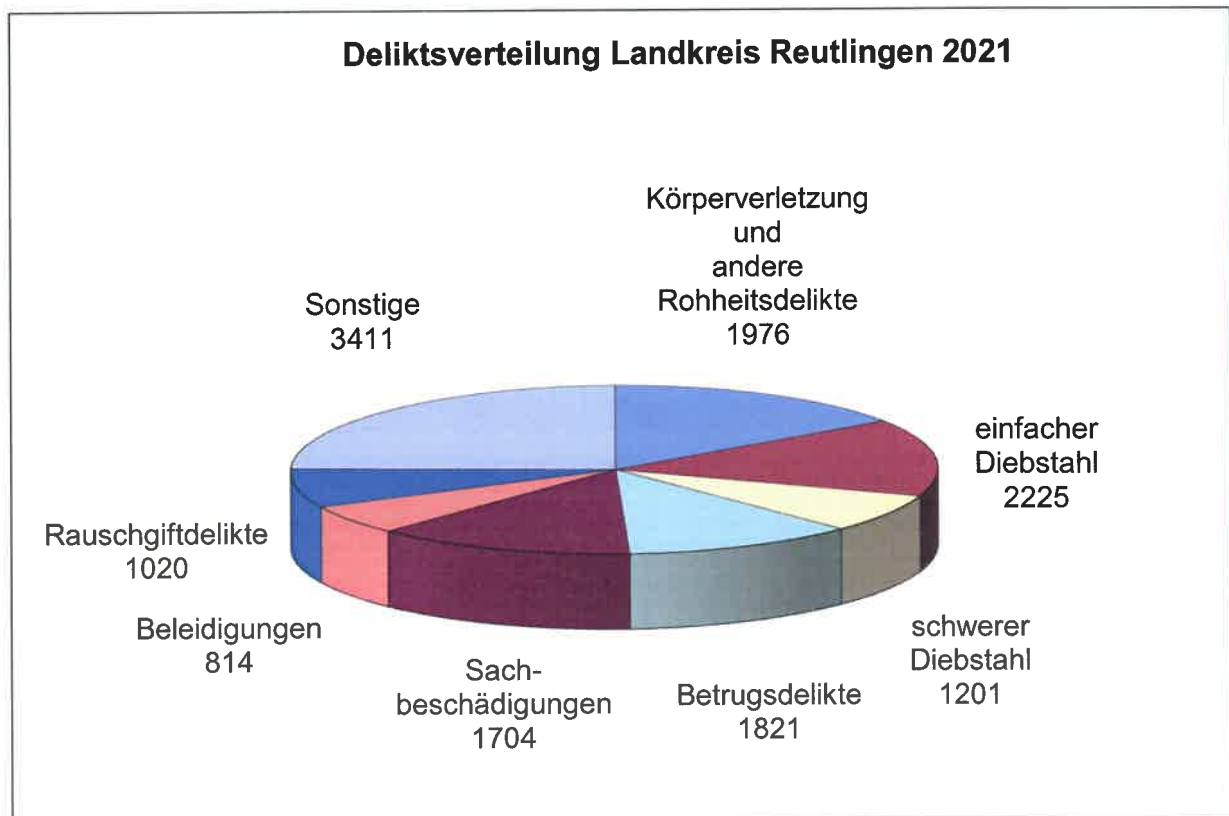
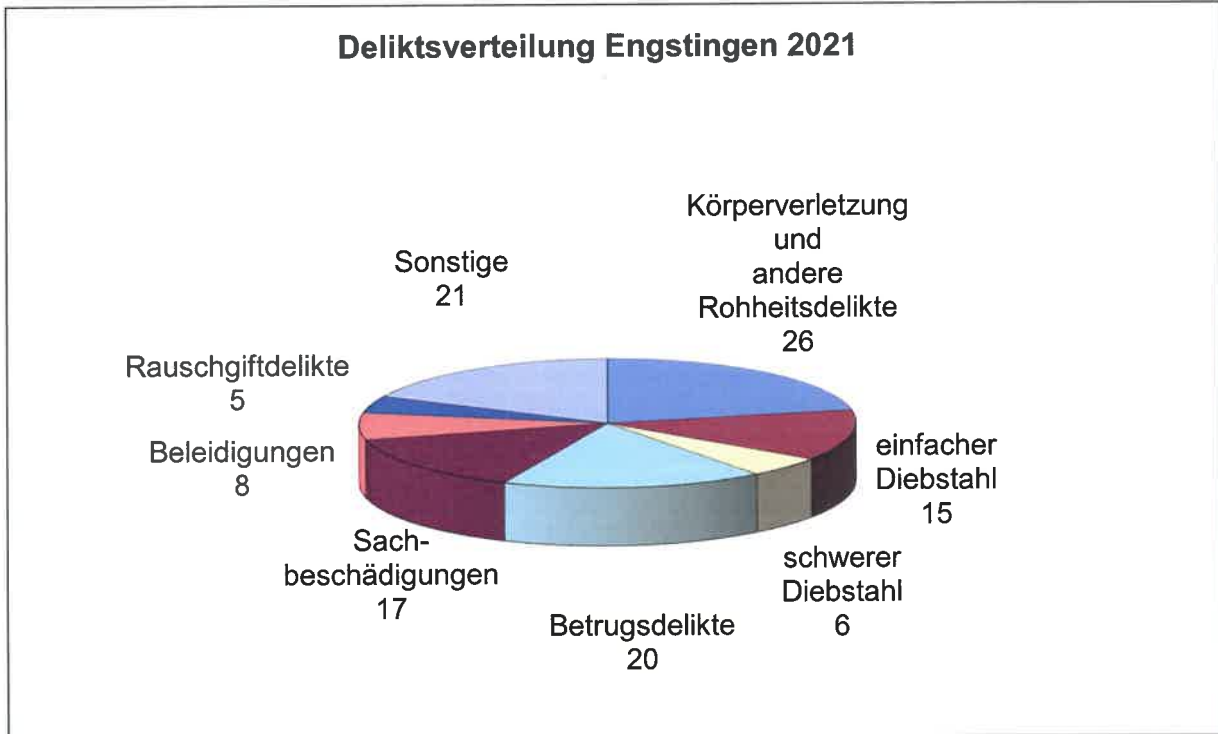
Insgesamt wurden 63 Tatverdächtige (TV) ermittelt.

Die Verteilung aller ermittelten TV nach Geschlecht und Alter ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

2021	Kinder 6 – 14	Jugendl. 14 – 18	Heranw. 18 – 21	Erwachs. ab 21	Gesamt
männlich	0	3	4	43	50
weiblich	0	0	1	12	13
gesamt	0	3	5	55	63

3. Deliktsbereiche

Die in Engstingen / dem Landkreis Reutlingen erfassten Straftaten verteilen sich auf die einzelnen Deliktsbereiche wie folgt:





3.1. Sexualstraftaten

	2019	2020	2021
Erfasste Fälle	5	3	3

3.2. Rohheitsdelikte¹/Körperverletzung

Rohheitsdelikte	2019	2020	2021
Erfasste Fälle	23	35	26
davon Körperverletzung	19	31	19

3.3. Diebstahlskriminalität

	2019	2020	2021
Einfacher Diebstahl	15	17	15
Schwerer Diebstahl	6	7	6
Gesamt	21	24	21
davon:			
D. in/aus Verkaufsraum	0	3	3
Ladendiebstahl	0	3	3
D. in/aus Whg/Nebenr.	0	0	1
Wohnungseinbruch	3	0	0
D. von/an/aus Kfz	4	4	2
Fahrraddiebstahl	2	1	1

Sehr erfreulich ist zu bewerten, dass es im zweiten Jahr in Folge zu keinem Wohnungseinbruch gekommen ist!

3.4. Vermögens- und Fälschungsdelikte

Vermögens- und Fälschungsdelikte	2019	2020	2021
Erfasste Fälle	31	25	28
davon Betrug	23	20	20

¹ Unter den Begriff Rohheitsdelikte werden Raubüberfälle, räuberische Erpressung, alle Formen der Körperverletzung und Misshandlungen von Kindern subsumiert.
 Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik Baden-Württemberg

3.5. Sonstige Straftatbestände StGB

	2019	2020	2021
Beleidigung	7	10	8
Sachbeschädigung	12	21	17

3.6. Strafrechtliche Nebengesetze

	2019	2020	2021
Rauschgiftdelikte	14	5	5

4. Ordnungsstörungen / Sonstiges

Bei den Ordnungsstörungen hat sich im Berichtszeitraum kein neuer Brennpunkt entwickelt.

Auch im vergangenen Jahr waren (wie bereits 2020) Anzeigen wegen Ruhestörungen/Lärm, ausgehend vom Jugendhaus oder auch der Bushaltestelle Marktplatz (Hexenhäusle) selten, was aber sicherlich auch zum großen Teil den Beschränkungen durch die Corona-Pandemie geschuldet ist.

Ebenfalls pandemiebedingt fanden im Jahr 2021 keine Fasnetsveranstaltungen statt.

Nach der Ertüchtigung des Alten Forsthauses und der Schließung der Außenstelle Trochtelfingen sind seit Mai vergangenen Jahres alle Beschäftigten des Polizeiposten Alb am Standort Engstingen untergebracht.

Aus polizeilicher Sicht sehr positiv wird der Einsatz des gemeindlichen Vollzugsbeamten bewertet.

Das Polizeirevier Pfullingen wird die Kriminalitätslage und die Entwicklungen im Ordnungsbereich in der Gemeinde Engstingen weiterhin ständig beobachten/auswerten und frühzeitig durch präventive und repressive Maßnahmen negativen Entwicklungen im Konsens mit der Gemeindeverwaltung entgegenreten.

Anhang 1:

Fallverteilung im Landkreis Reutlingen

Die Tabelle zeigt die Verteilung der Fallzahlen auf die einzelnen Gemeinden im Landkreis Reutlingen, geordnet nach der Kriminalitätsbelastungszahl des Jahres 2021.

Die Kriminalitätsbelastungs- oder Häufigkeitszahl (HZ) ist die Anzahl der erfassten Straftaten hochgerechnet auf 100000 Einwohner. Diese Zahl gilt als Indikator dafür, wie hoch die Gefährdung durch Kriminalität ist.

Mit einer HZ von 2282 landet Engstingen im Mittelfeld (Platz 10 von 26).

TGM-Schlüssel	Kommune	Einwohner Stand: 31.12.2020	Erfasste Straftaten 2020	Erfasste Straftaten 2021	proz. Veränderung	AQ 2021	HZ 2021
415000	Landkreis Reutlingen	287.497	12.741	11.035	-13,4%	63,2%	3.838
415029	Grafenberg	2.761	48	25	-47,9%	72,0%	905
415058	Pfronstetten	1.511	24	17	-29,2%	52,9%	1.125
415090	Hohenstein	3.686	44	43	-2,3%	58,1%	1.167
415039	Hülben	3.024	83	36	-56,6%	69,4%	1.190
415088	Römerstein	4.054	66	56	-15,2%	58,9%	1.381
415080	Wannweil	5.396	83	88	6,0%	64,8%	1.631
415034	Hayingen, Stadt	2.196	33	36	9,1%	66,7%	1.639
415093	Sankt Johann	5.185	114	88	-22,8%	65,9%	1.697
415028	Grabenstetten	1.696	28	31	10,7%	61,3%	1.828
415062	Riederich	4.345	99	81	-18,2%	58,0%	1.864
415091	Sonnenbühl	7.052	204	133	-34,8%	72,9%	1.886
415087	Waldorfhäslach	5.309	116	101	-12,9%	49,5%	1.902
415048	Mehrstetten	1.440	42	29	-31,0%	51,7%	2.014
415027	Gomadingen	2.247	39	46	17,9%	39,1%	2.047
415060	Pliezhausen	9.786	218	214	-1,8%	57,0%	2.187
415073	Trochtelfingen, Stadt	6.330	117	143	22,2%	64,3%	2.259
415089	Engstingen	5.170	142	118	-16,9%	63,6%	2.282
415092	Lichtenstein	9.255	268	242	-9,7%	59,5%	2.615
415014	Dettingen an der Erms	9.728	296	264	-10,8%	62,1%	2.714
415019	Eningen unter Achalm	11.166	342	318	-7,0%	56,9%	2.848
415053	Münsingen, Stadt	14.480	620	479	-22,7%	62,8%	3.308
415078	Bad Urach, Stadt	12.473	579	479	-17,3%	63,0%	3.840
415059	Pfullingen, Stadt	18.778	779	766	-1,7%	74,5%	4.079
415050	Metzingen, Stadt	22.117	1.360	1.054	-22,5%	61,7%	4.766
415061	Reutlingen, Stadt	116.031	6.892	6.027	-12,6%	62,7%	5.194
415085	Zwiefalten	2.281	105	120	14,3%	79,2%	5.261

sortiert nach HZ

§ 58

**Neukonzeption der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Engstingen
-Vorstellung der Neukonzeption durch die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH
-Beratung und Beschlussfassung**

Anlage: Konzeptionsvorschlag der Mariaberger Ausbildung und Service gGmbH

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat befasst sich in regelmäßigen Abständen mit der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde und nimmt die entsprechenden Tätigkeitsberichte des Dienstleisters, der Mariaberger Ausbildung und Service gGmbH, entgegen.

Im Rahmen der vergangenen Diskussionen und Beratungen im Gremium kam insbesondere die Frage, bzw. der Wunsch nach einer Überarbeitung des Konzepts der offenen Jugendarbeit auf.

Bisher war vor allem das Jugendhaus im Obergeschoss des Automuseums der Gemeinde Dreh- und Angelpunkt der offenen Jugendarbeit. Leider hatte das Jugendhaus in den vergangenen Jahren mit einer hohen Personalfuktuation bei den Jugendarbeitern des Dienstleisters Mariaberg sowie mit Schließzeiten während der Corona-Pandemie und mit einem allgemeinen Besucherrückgang, insbesondere von Jugendlichen aus Engstingen, zu kämpfen. Auch war und ist der Ruf des Jugendzentrums in der Gemeinde nicht unumstritten.

Deshalb war und ist es notwendig, die Jugendarbeit der Gemeinde konzeptionell neu aufzustellen um den Bedürfnissen innerhalb der Gemeinde besser gerecht werden zu können.

Die Gemeindeverwaltung erhält regelmäßig Beschwerden und negative Rückmeldungen von Anwohnern an bei Jugendlichen besonders beliebten Treffpunkten. Als Beispiele sei hier die Bushaltestelle „Marktplatz“, der Spielbereich beim Automuseum oder das Multifunktionsspielfeld sowie der Schulhof der Freibühlschule genannt.

Innerhalb der Neukonzeption der Jugendarbeit soll künftig ein wesentlicher Schwerpunkt auf die aufsuchende Jugendarbeit und das sogenannte „Street-Work“ gelegt werden.

Die Aufsuchende Jugendarbeit findet im Gegensatz zur offenen Jugendarbeit in Einrichtungen nicht nur im Jugendhaus, sondern auch „draußen“ an beliebten Treffpunkten der Jugendlichen statt.

Das Jugendhaus selber kann als Örtlichkeit zunächst erhalten bleiben, allerdings hauptsächlich für die Büroarbeit, als bekannte Anlaufstelle, als Setting für Einzelfallhilfe sowie für jugendkulturelle Angebote und Veranstaltungen.

Der ausführliche „*Konzeptionsvorschlag für eine Umwandlung der bisherigen Offenen Jugendarbeit in Engstingen in eine Kommunale Mobile Jugendarbeit mit Schwerpunkt Aufsuchende Arbeit*“ ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und wird seitens der Mariaberger Ausbildung und Sercive gGmbH in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

Der im Konzept vorgeschlagene „Beirat für Jugendfragen“ als Begleitkreis zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und der Jugendbeteiligung greift insbesondere den Gedanken zur Fortsetzung der Jugendbeteiligung aus dem vorangegangenen Beteiligungsworkshop mit den Schulen auf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten *Konzeptionsvorschlag für eine Umwandlung der bisherigen Offenen Jugendarbeit in Engstingen in eine Kommunale Mobile Jugendarbeit mit Schwerpunkt Aufsuchende Arbeit* zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Bildung eines Beirats für Jugendfragen zu und greift damit insbesondere den Gedanken zur Fortsetzung der Jugendbeteiligung auf.



Konzeptionsvorschlag für eine Umwandlung der bisherigen Offenen Jugendarbeit in Engstingen

in eine Kommunale Mobile Jugendarbeit mit Schwerpunkt Aufsuchende Arbeit

Inhaltsverzeichnis

-	Vorbemerkung.....	3
-	1. Arbeitsschwerpunkt: Aufsuchende Arbeit in der Gemeinde	3
-	2. Das Jugendhaus als Räumlichkeit:.....	5
-	3. Personelle Ausstattung:.....	6
-	4. Konzeptweiterentwicklung.....	6
-	5. Weiteres Vorgehen:.....	7
-	6. Anhang 1.....	9
-	6.1. Trägerinformationen	9
-	7. Anhang 2.....	11
-	7.1 Haltung und pädagogische Grundlagen der Arbeit.....	11
-	7.1.1 Unser Menschenbild.....	11
-	7.1.2. Grundlagen der Kommunalen Mobilen Jugendarbeit.....	12

- Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen das Konzept für die Trägerschaft der Kommunalen Mobilen Jugendarbeit in Engstingen der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH dar (Trägerinformationen in Anhang 1). Ein wichtiger Grundsatz unserer Arbeit ist die individuelle Passgenauigkeit einer Konzeption für die uns beauftragenden Gemeinden und Städte, die immer wieder den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Einige der Grundlagen dieser Konzeption für die Gemeinde Engstingen finden ihren Ursprung in den Entwicklungen und Erfahrungen der letzten 3 Jahre.

Bereits im Jahr 2018 hat sich die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH mit der Gemeinde Engstingen auf den Weg gemacht eine Neukonzipierung für die Offene Jugendarbeit Engstingen zu erstellen und zu verabschieden. Das neue Konzept lief unter dem Namen „Gemeinwesenorientierte und Offene Jugendarbeit Engstingen“ und wurde im November 2018 von dem Gemeinderat positiv verabschiedet und hat einen neuen Weg in der Arbeit eingeleitet. Die damals entwickelte Idee beinhaltet bereits Ergebnisse aus der damaligen Jugendumfrage und auch die Aufsuchende Jugendarbeit rückte mehr in den Fokus der Arbeit. In Gesprächen mit der Gemeinde wurde nach Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und Personalentwicklung deutlich, dass hier nochmals eine Weiterentwicklung im Sinne einer veränderten Auftragslage angegangen werden muss.

In der vorhergehenden Ausarbeitung (2018) wurde ein großer Pool an Methoden dargelegt, welcher nur mit der Setzung von Schwerpunkten und klaren Absprachen zu Teilen ausführbar ist. Der Träger hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, dieses Konzept hinsichtlich Realisierbarkeit und Wünsche der Gemeinde zu überarbeiten. Besonders die Aufsuchende Arbeit soll als Schwerpunkt mehr Bedeutung erfahren, die offenen Angebote im Jugendhaus hingegen fast gegen Null heruntergefahren werden.

- 1. Arbeitsschwerpunkt: Aufsuchende Arbeit in der Gemeinde

Aufsuchende Jugendarbeit findet im Gegensatz zu Offener Jugendarbeit in Einrichtungen nicht in pädagogischen, sondern in realen Räumen (hiermit sind sowohl wirklich Räume wie ein Jugendhaus als auch alle sonstigen Orte, wie z.B. Busstelenhäuschen, Parkbänke oder Grillplätze gemeint) statt, die daher nicht von den Fachkräften der Jugendarbeit gestaltet werden, sondern nach den Regeln der jungen Menschen funktionieren. Die Methode der aufsuchenden Arbeit basiert auf einem Verständnis des Gastseins in den Räumen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Jugendarbeiter verbringt die Hauptzeit seiner Arbeitszeit mit dem Aufsuchen der Treffpunkte der Jugendlichen in der Gemeinde und hat die Möglichkeit, informelle Jugendgruppen im öffentlichen Raum gezielt anzusprechen – gerade auch solche Gruppen, die durch Äußerungen von gruppenbezogenem Hass und Menschenfeindlichkeit oder auch durch nicht regelkonformes Verhalten auffallen. Aufsuchende Jugendarbeit ist eine niederschwellige und gemeinwesenorientierte Unterstützungs-, Vermittlungs- und Integrationsfunktion für Jugendliche. Als Grundlage und zentraler methodischer Schwerpunkt gilt der persönliche Kontakt, eine niedrigschwellige Beziehungsarbeit und eine sich daraus entwickelnde konstruktive Vertrauensbasis. Sie dienen dazu einen Zugang in die Lebenswelten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erhalten und nachhaltige Beratungs- und Vermittlungsarbeit an weiterführende Hilfe möglich zu machen.

Aufsuchende Jugendarbeit tritt als Gast bei Jugendlichen an ihren Plätzen auf und übernimmt in diesem Zusammenhang nicht die Funktion des Ordnungsamtes. Aufgabe ist es eine tragfähige Beziehung aufzubauen und die jugendrelevanten Themen aber auch die Problemlagen im öffentlichen Raum zu erörtern. Die Jugendarbeiter*innen nehmen in diesem Zusammenhang eine vermittelnde Rolle zwischen den Interessen der Jugendlichen und der Gemeinde ein. Es geht nicht so sehr darum die Jugendlichen von ihren angestammten Plätzen zu vertreiben, sondern sie durch Beziehungsarbeit zu einem verantwortungsvollen Umgang mit diesen zu motivieren. Ebenso könnte Ziel sein, geeignete Plätze in gemeinsamen Gesprächen mit Jugendlichen und Gemeinde zu finden und neu zu besetzen. Aufsuchende Jugendarbeit an öffentlichen Plätzen, wie beispielsweise Schulhöfen und Bushaltestellen, ist eine gute Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Jugendlichen, welche andere Angebote in der sozialen Infrastruktur (noch) nicht nutzen.

Die Handlungsansätze der Aufsuchenden Jugendarbeit verstehen sich als konkret und praktisch umgesetzte lebensweltorientierte Soziale Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialräumlicher und gesellschaftlicher Veränderungen aus öffentlichen Räumen verdrängt werden und dort dementsprechend weniger Möglichkeiten zur eigenständigen, gruppenbezogenen Entwicklung ihrer Persönlichkeit finden. Durch die Auseinandersetzung mit und Aneignung von gesellschaftlich geprägten räumlichen Gegebenheiten entwickeln junge Menschen Sozialisations-, Bildungs- und Lernprozesse, die von der Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen werden können (Deinet und Krisch 2021a, S. 1057). Damit besteht ein sozialräumlicher Bezug zu aneignungstheoretischen Zugängen (Schlenker und Reutlinger 2019, S. 178). Sozialraumorientierung wird hierbei vorwiegend als räumlich-reflexive Haltung verstanden, die zum einen handlungseinschränkende soziale Verhältnisse thematisiert und zum anderen Handlungsfähigkeiten und -kompetenzen von Menschen erweitert und unterstützt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zu politischer Partizipation befähigt zu sein, um Prozesse der Emanzipation und des Empowerments wirksam fördern zu können (Deinet und Krisch 2021a, S. 1056).

Die dritte theoretische Orientierung, die den Ansätzen aufsuchender Jugendarbeit gemein ist, ist eine akzeptierende Grundhaltung als Basis einer gelingenden Beziehungsarbeit. Akzeptanz meint hierbei ein vorbehaltloses Zugehen auch auf junge Menschen, die ein als abweichend geltendes Verhalten zeigen. Damit ist jedoch keine Übereinstimmung mit menschenverachtenden Einstellungen gemeint (Meyer 2020, S. 237 f.).

Des Weiteren spielt auch die virtuelle Jugendarbeit eine immer größere Rolle, wobei der virtuelle Raum dabei für eine sehr flexible, freiwillige und unverbindliche Form der Kommunikation steht. Er soll und kann jedoch nicht das vertrauliche Gespräch zwischen Jugendlichen und Jugendarbeiter*innen im Beratungskontext ersetzen. Dies ist aus pädagogischen und datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Jugendarbeiter*innen können die sozialen Netzwerke nutzen, um den Kontakt zu Jugendlichen, die sie bereits kennen, zu pflegen, gerade dann, wenn diese aus unbekanntem Gründen die Angebote der Jugendarbeit nicht mehr aufsuchen. Ebenso kann in einer (hoffentlich ausbleibenden) Krise dieses Medium verstärkt und neue Möglichkeiten des Kontaktes genutzt werden (digitales Jugendhaus, Discord-Server etc.)

Weitere Schnittpunkte zwischen Gemeinwesen und aufsuchender Jugendarbeit sind die **Selbstverwalteten Jugendräume**. Diese zu besuchen und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit.



Die Selbstverwaltung von Jugendräumen bzw. Bauwagen stellt für Jugendliche und junge Erwachsene ein wichtiges Lernfeld dar. Partizipation, Verantwortung und Zuverlässigkeit sind wichtige Voraussetzungen um einen Jugendraum oder Bauwagen in Selbstverwaltung zu betreiben. Dabei kann es immer wieder zu Konflikten und Problemlagen kommen. In diesen Fällen können die Jugendlichen aus den Bauwagen und Jugendräumen die Unterstützung der Jugendarbeiter*innen in Anspruch nehmen. Sie unterstützen und setzen sich vermittelnd zwischen möglichen Konfliktparteien ein.

In Engstingen gibt es mehrere selbstverwaltete Jugendräume oder Bauwagen. Es ist das Ziel diese in die kommunale Jugendarbeit und in das Gemeinwesen zu integrieren und gleichzeitig in ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung zu belassen, zu unterstützen und anzuleiten. Die Jugendarbeiter*innen sind Ansprechpartner sowohl für die Jugendlichen der Jugendräume und Bauwagen, als auch für die Gemeinde Engstingen um entsprechende Absprachen und Regelungen zu begleiten und zu vermitteln.

Nach dem Stillstand der Lockdowns werden von den Jugendarbeiter*innen Feste und Veranstaltungen in der Gemeinde besucht, um sowohl Jugendlichen als auch den Funktionsträgern und Bürgern der Gemeinde Engstingen zu begegnen und in gemeinsamen Gesprächen ein Blick auf aktuelle und anstehende Themen zu werfen. Die kommunale Jugendarbeit arbeitet an der Verbesserung der Lebensbedingungen im Sozialraum. Sie nimmt Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe wahr, vertritt diese in der Öffentlichkeit und nimmt Einfluss auf kommunale jugend- und sozialpolitische Entscheidungen. Darüber hinaus eröffnet und unterstützt das Arbeitsfeld Möglichkeiten der Partizipation der Jugendlichen bei Planungs- und Entscheidungsprozessen im Gemeinwesen und hilft Ihnen bei der Durchsetzung ihrer Interessen. Jugendarbeit fördert den Dialog und vermittelt zwischen Adressatinnen und Adressaten sowie ihrem sozialen Umfeld.

- 2. Das Jugendhaus als Räumlichkeit:

Das Jugendhaus selber wird als Örtlichkeit erhalten bleiben, allerdings hauptsächlich für die Büroarbeit, bekannte Anlaufstelle, als Setting für Einzelfallhilfe sowie jugendkulturelle Angebote.

So können hier punktuell (auf Initiative der Jugendlichen) Cliquenarbeit oder auch Veranstaltungen im Bereich der Jugendkultur stattfinden. Veranstaltungen wie z.B. Disko, Konzerte, PoetrySlam, Graffiti-Workshops etc. im Jugendhaus werden in der Regel von den Jugendlichen initiiert. Die Jugendarbeiter*innen aktivieren die Jugendlichen, sind dabei allerdings nie aktiver als die Jugendlichen selbst. Die Veranstaltungen bleiben so die der Jugendliche und werden nicht zu Veranstaltungen der Jugendarbeiter*innen. Die Begleitung in der Planung, Organisation und Umsetzung von Veranstaltungen fördert die Stärken und Kompetenzen der jungen Menschen, unterstützt sie in eigenverantwortlichem Handeln und die jungen Menschen lernen nebenbei die Strukturen und Ressourcen einer Gemeinde kennen.

Weiter könnten die Räumlichkeiten von Vereinen für ihre Jugendarbeit mitgenutzt werden und auch die Möglichkeit für die Engstinger Schulsozialarbeit bieten, spezielle Angebot (wie Jungen- oder Mädchengruppe bspw.) außerschulisch stattfinden zu lassen.

- 3. Personelle Ausstattung:

50% Stelle für die Kommunale Mobile Jugendarbeit – hier ist es wichtig die Stelle nicht als Mobile Jugendarbeit/Streetwork zu definieren, da dies unter §13 SGBVIII fällt und nicht mehr unter den §11 SGBVIII und dies zu anderen Einstellungskriterien führen würde. (Von der LAG Mobile Jugendarbeit ist klare Vorgabe, dass Mobile Jugendarbeit nur mit einem abgeschlossenen Sozialpädagogikstudium gemacht werden darf und dies uns – bei der angespannten Lage auf dem Fachkräftemarkt - die Chancen auf gute Bewerbungen weiter minimiert).

Paritätische Besetzung: Eine nicht immer mögliche personelle Gegebenheit, die wir jedoch für äußerst sinnvoll erachten, ist eine paritätische Besetzung der Jugendarbeit. Jugendliche bekommen so die Möglichkeit sich ihre Vertrauensperson „raussuchen“ zu können. Ein solche paritätische Besetzung ist allerdings erst ab einem Stellenumfang größer 50% sinnvoll, benötigt das entsprechende Personal und ist daher oftmals aktuell nicht möglich umzusetzen. Dennoch wäre sie grundsätzlich wünschenswert, wenn gleich hier mit Augenmaß und aufgrund der Möglichkeiten der Gemeinde, des Trägers sowie der Ist-Situation agiert werden muss.

Aktiv gegen den Fachkräftemangel: Mit einer Ausbildungsstelle in unserem Fachbereich versuchen wir dem vorherrschenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und Nachwuchs für dieses so wichtige und anspruchsvolle Arbeitsfeld zu schaffen. Hier sehen wir die Möglichkeit einer Unterstützung im Bereich der Jugendarbeit in Engstingen, gerade um auch den Aspekt des „Teams“ zu fördern, um die vielfältigen Aufgaben nicht nur zu bewältigen, sondern auch fachlich zu reflektieren und Potential zu erkennen und nutzbar zu machen. Der Auszubildende/ die Auszubildende ist und kann keine Fachkraft ersetzen, hilft aber im Alltag durch reflektierende Fragen zum Arbeitsalltag und pädagogischen Handeln die pädagogische Arbeit zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Auf der anderen Seite gewinnt der Auszubildende / die Auszubildende einen Einblick und lernt sein eigenes Arbeitsverhalten im Sinne der Jugendarbeit zu entwickeln und auszubauen.

- 4. Konzeptweiterentwicklung

Die Konzepte für die Offene Jugendarbeit (Raumkonzept, Fachliche Konzepte) werden entsprechend dem Anforderungsprofil der Gemeinde Engstingen individuell auf die örtliche Situation hin gemeinsam mit den Partnern vor Ort weiterentwickelt und zugeschnitten. Die Fortschreibung und Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen gemeinsamer Absprachen und Zielvereinbarungen.

Um eine gelingende Jugendarbeit in Engstingen zu ermöglichen, gilt es die Standortfaktoren nochmals genauer in den Blick zu nehmen und gemeinsam mit der Gemeinde und weiteren Interessierten Schwerpunkte zu erarbeiten. Hierzu möchten wir gerne die Bildung eines Begleitkreises (Beirat für Jugendfragen) vorschlagen, welcher sich jährlich auf Einladung des Jugendarbeiters zu einem Kooperationsgespräch und damit zur Planung und Absprache von Ideen und Schwerpunkten für die Arbeit der nächsten 12 Monate trifft. Die Zusammensetzung könnte wie folgt aussehen: Gemeinde Engstingen, Gemeinderatsmitglieder (2), Träger, Schulsozialarbeit, Offene Jugendarbeit, Schule, Jugendliche (2). In diesem Beirat sollen klar formulierte smarte Ziele als Grundlage für die Ausrichtung der Arbeit vereinbart werden, welche sowohl die Kollegen in der täglichen Arbeit vor Ort unterstützt, als auch die Arbeit für Sie als Gemeinde nachvollziehbar und „messbar“ machen. Durch die direkte Beteiligung von Jugendlichen in diesem Gremium kann darüber

hinaus gleichzeitig dem §41a GemO Rechnung getragen werden, wenn gleich dies allenfalls ein Teil, aber keinesfalls einzige Form der Jugendbeteiligung sei darf¹.

- 5. Weiteres Vorgehen:

Ausschreibung der Stelle

Ortsbegehung und Kennenlernen der Gemeinde: mit Mitgliedern der Stadtverwaltung und der SSA, um die Treffpunkte der Jugendlichen kennenzulernen

Kooperation SSA: Eine enge Anbindung zur SSA birgt, wie die vergangenen Monate gezeigt haben, viele Vorteile. Eine Vertrauensbasis durch die Arbeit an der Schule nimmt einigen Schülern die Hemmschwelle das weitere Angebot der Jugendarbeit wahrzunehmen. Ebenso stehen die Mitarbeiter*innen bei Einzelfallberatungen im engeren Kontakt, wodurch ein breitgefächertes Angebotspool zur Verfügung steht. Die enge Anbindung an die SSA sowie an die Schulen ist unabdingbar. Mit unserem stark verwurzelten Team der Schulsozialarbeit bestehen gute Möglichkeiten Synergien zu nutzen, wie zum Beispiel Multiplikatoren in der Schule zu haben oder die Schüler*innen durch niederschwellige Beziehungsarbeit an außerschulischen Angebote zu binden und hinzuführen.

Kooperation Gemeinde Engstingen: Weiterhin wird ein transparenter Austausch zwischen den Fachkräften und der Gemeinde Engstingen gepflegt. Das Einbringen in das jährliche Ferienprogramm soll helfen, die Jugendarbeit weiter und nachhaltiger in der Gemeinde zu verankern. Hinzu sollen durch einen Begleitkreis die Vernetzung und Absprachen mit der Gemeinde besser koordiniert und auf beiden Seiten zu einer Bereicherung des Gemeinwesens beitragen.

Vernetzung im Gemeinwesen: Eine gute Vernetzung vor Ort ist für die Offene Jugendarbeit unerlässlich. Durch ein gelungenes Netzwerk mit den örtlichen Akteuren besteht die Möglichkeit, zeitsparend und effektiv bei der Lösung der individuellen Problemlagen der Adressat*innen diese zu unterstützen. Dazu bedarf es eines kontinuierlichen Austausches mit anderen Trägern und Angestellten der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Polizei, der Kommunalverwaltung, dem Jugendamt und den kreisweiten Beratungsstellen. Kompakt geschieht dies zum Beispiel durch den Besuch von Arbeitskreisen, sowie bei Fort- und Weiterbildungen.

Weitere Aspekte / Ideen zur Ausgestaltung der Vernetzung im Gemeinwesen: Die Verbesserung und der kontinuierliche Ausbau von Angeboten im Sozialraum der Jugendlichen ist eine weitere Aufgabe der Jugendarbeit in Engstingen. Die von der Gemeinde geforderte und angestrebte verstärkte Netzwerkarbeit mit allen im Gemeinwesen beteiligten, als Ansprechperson auch für ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätigen könnte folgende Ideen beinhalten:

- Kinder- und Jugendfest wiederbeleben (oder ein ähnliches Event)
- Vereinsarbeit mit fachlichem Know-How und Input unterstützen (Ehrenamtscafé, Fortbildung in jugendspezifischen Themen, etc.)

¹ Wie diese Zwei Jugendliche ausgewählt werden könnten, ist dabei mit den Jugendlichen direkt zu erarbeiten und wäre eine der Aufgaben der nächsten Monate.

M A R I A B E R G



Von Mensch zu Mensch

Angekündigte Strukturveränderungen (Recht auf Ganztagesbetreuung in Bereich der Grundschule ab Schuljahr 25/26) sowie gesellschaftliche Entwicklungen könnten in naher Zukunft eine erneute Veränderung und Weiterentwicklung dieses Konzepts zur Folge haben. Daher versteht sich dieser Konzeptionsvorschlag als Ausgangspunkt der Arbeit auf Grundlage der aktuellen Situation.

Gez. Cord Dette

Fachbereichsleitung Jugendarbeit

Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH

Uta Knaus

Regioleitung Nord



- 6. Anhang 1

- 6.1. Trägerinformationen

Zur Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH

Die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH ist ein 100%iges Tochterunternehmen von Mariaberg e.V. Sie ist in der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendarbeit, der außerschulischen Jugendbildung sowie der Beruflichen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen tätig.

Der Hauptsitz ist in Mariaberg, Außenstellen sind unter anderem in Gammertingen, Sigmaringen, Pfullendorf, Mengen, Stetten am kalten Markt, Balingen, Hechingen, Sonnenbühl und Engstingen. Mariaberg e.V. ist in weiteren Gemeinden der Landkreise Sigmaringen, Reutlingen und Zollernalb sowie in Stuttgart aktiv.

Auf überregionaler Ebene sind wir in allen wichtigen Facharbeitskreisen als feste Mitglieder vertreten. Zu nennen sind hier vor allem die Landesarbeitsgemeinschaft der Offenen Jugendarbeit (LAGO), die Landesarbeitsgemeinschaft der Mobilen Jugendarbeit / Streetwork Baden- Württemberg (LAG Mobile), das Netzwerk-Schulsozialarbeit, Vorstand der AGJF und die Facharbeitskreise des diakonischen Werkes Württemberg. Dadurch sind wir stets an den aktuellen fachlichen Weiterentwicklungen mit beteiligt und bringen die fachpraktische Komponente aus den Gemeinden und Städten mit ein.

Im Jahr 2010 war die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH ausschlaggebender Faktor zur Gründung des Albbündnisses für Menschenrechte. Gegenstand der Arbeit dieses Bündnisses ist der professionelle Umgang mit dem Phänomen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, speziell unter Jugendlichen. Inzwischen sind 4 Landkreise mit Vertreter*innen der freien Träger, der Jugendämter, die Polizei sowie ehrenamtliche Organisationen feste Mitglieder im Albbündnis. Seit Sommer 2017 versieht die Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH im Auftrag des Albbündnisses die regionale Anlaufstelle des Demokratiezentrum Baden-Württemberg in der Region.

Der Fachbereich Jugendarbeit setzt sich aus einem multiprofessionellen Team von Pädagogen und Pädagoginnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Soziologen und Soziologinnen, Systemischen Berater*innen und Sozialarbeiter*innen mit weiteren Zusatzqualifikationen zusammen. Diese ermöglicht unterschiedlichste Sicht- und Arbeitsweisen, welche gewinnbringend zusammengefügt werden.



Vernetzung / Mitgliedschaften

Für uns ist ein Beleg unserer innovativen und zukunftsweisenden Arbeit im Bereich der Jugendarbeit, dass wir in einer Vielzahl der wichtigsten Fachgremien, teils in leitender Funktion, vertreten sind. Hierzu gehören unter anderem:

- AK Schulsozialarbeit der LAG Jugendsozialarbeit
- LAG Mobile Jugendarbeit BW
- Albbündnis für Menschenrechte
- AK Offene Jugendarbeit Diakonisches Werk Württemberg
- AK Schulsozialarbeit Diakonisches Werk Württemberg
- LAG Jugendsozialarbeit
- Mitglied im Netzwerk Schulsozialarbeit
- Mitglied im Landesnetzwerk Medienpädagogische Arbeit der Aktion Jugendschutz BW
- Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit (LAGO)
- Vorstandsmitgliedschaft in der AGJF

Trägerressourcen

Die Jugendarbeiter*innen können auf bestehende Ressourcen Mariabergs zugreifen und diese schnell und effektiv für die Arbeit in Engstingen nutzbar machen. So verfügt Mariaberg beispielsweise über eine eigene Kinder- und Jugendpsychiatrie in der bei Bedarf eine umfassende Diagnostik und Behandlung möglich ist.

Der große Bereich der Beruflichen Bildung bietet zahlreiche Möglichkeiten für Jugendliche und junge Erwachsene in der Unterstützung der Berufswahl und Berufsfindung sowie die Möglichkeit diverse Ausbildungsberufe zu erlernen, sei es in Vollausbildung oder im Rahmen einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme.

Des Weiteren ist die Mariaberger Ausbildung&Service gGmbH seit Jahren in mehreren Bereichen in der Integrations- und Flüchtlingsarbeit tätig. Über den Fachdienst der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH kann für die Arbeit vor Ort Unterstützung in Form von Fallbesprechungen seitens ausgebildeter Fachkräfte speziell zu psychologischen Themen wie Folgen für und Umgang mit Opfern sexueller Übergriffbarkeit, ADHS, Traumatisierung etc. eingeholt werden.

- 7. Anhang 2
- 7.1 Haltung und pädagogische Grundlagen der Arbeit
- 7.1.1 Unser Menschenbild

Der wichtigste Baustein unserer Arbeit ist das Menschenbild unserer Mitarbeitenden und Leitungskräfte. An ihm orientieren sich sämtliche Angebote und bauen in ihrer Struktur und der inhaltlichen Ausgestaltung darauf auf. Dieses Menschenbild beinhaltet speziell für die Jugendarbeit folgende Aspekte:

- Jugendliche sind gleichwertige Gegenüber
- Jugendliche sind vollwertige, befähigte Individuen mit spezifischen Wünschen und Realitäten
- Wir stärken Stärken, akzeptieren und unterstützen Individualität
- Jedes Verhalten macht einen individuellen Sinn. Begreift man diesen Sinn, kann man Verhalten langfristig positiv beeinflussen. (Systemisches Arbeiten)

Jugendliche brauchen für eine gute Entwicklung und die Vorbereitung auf den Lebensalltag als Erwachsene Räume und Möglichkeiten, um sich auszuprobieren. Dabei werden sie in der Jugendarbeit von professionellen Pädagogen*innen begleitet. Diese bieten einen verlässlichen, klaren und konsequenten Rahmen und bauen eine tragfähige Beziehung auf, die vor allem abseits des Elternhauses eine wichtige Bedeutung für junge Menschen einnimmt und oftmals prägend ist.

Zu den wichtigsten Grundzielen der Arbeit mit Jugendlichen zählt für Mariaberg:

- Wir vermitteln und lernen pädagogisch gelebte und organisierte Demokratie
- Wir bieten professionelle Begleitung zum selbständigen Lernen
- Wir nehmen Jugendliche in die Verantwortung und führen sie so an das Leben als Erwachsene heran
- Wir schaffen (Erfahrungs-)Räume für Jugendliche
- Wir schauen hin – wir sprechen an
- Wir stellen uns dem fachlich, respektvollen Konflikt und lernen daraus
- Wir wollen Brücken zwischen Jugendlichen und Erwachsenen bauen
- Wir wollen professionelle Jugendarbeit als Teil der Jugendarbeit in der Gemeinde und daraus resultierend: Eine kooperative Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort. Dies betrifft vor allem Gemeindestrukturen, Vereine, Kirchen und weitere Institutionen in der Gemeinde.

Entscheidend für unsere Arbeit sind dabei die Persönlichkeit und die Rolle der Mitarbeitenden vor Ort. In ihrer Rolle unterliegen unsere Mitarbeitende einem vielfältigen Anforderungsprofil. Sie sind: Dolmetscher*innen für Erwachsene und Jugendliche, Wegweisende, Entwickler*innen, Beratende, Vermittelnde und in ihrer Rolle neutral. Ein wesentliches Merkmal der Arbeit ist eine vernetzende Sozialarbeit. Denn professionelle Jugendarbeit funktioniert nach unserem Verständnis nur dann, wenn es gelingt, vernetzend und kooperativ im Gemeinwesen zu agieren.

- 7.1.2. Grundlagen der Kommunalen Mobilen Jugendarbeit

Freiwilligkeit

Die Jugendlichen erleben Freiwilligkeit in den Angeboten der Offenen Jugendarbeit, indem sie selbst bestimmen können, welche Angebote sie in welchem Umfang annehmen und inwieweit sie mit den Jugendarbeiter*innen in Kontakt treten möchten. Selbstbestimmung, Eigenmotivation und das Erkennen der eigenen Bedürfnisse sind grundlegende Aspekte der Freiwilligkeit.

Offenheit

Jugendliche brauchen für eine gute Entwicklung und die Vorbereitung auf den Lebensalltag Räume und Möglichkeiten sich auszuprobieren, ohne dabei vorgegebene Themen und Inhalte zu folgen. Das Jugendhaus mit seinen Räumlichkeiten und die Jugendarbeiter*innen mit ihrer Professionalität stehen dabei allen Jugendlichen egal welchen Alters, Geschlechts, sexueller Neigung, Herkunft und Religion offen gegenüber. Die Jugendarbeiter*innen begegnen den Jugendlichen mit Achtung und Wertschätzung und interessieren sich für ihre Bedürfnisse, Interessen und die aktuelle Lebenssituation. Die Jugendlichen definieren durch ihre Themen und Anliegen den eigentlichen Arbeitsauftrag der Jugendarbeiter*innen.

Partizipation

Jugendliche gestalten durch ihre Interessen und Anliegen, die Schwerpunkte und Methoden des Jugendhausalltags immer mit. Jugendarbeiter*innen bieten darüber hinaus weitere Möglichkeiten und Angebote damit Jugendliche zu aktiven Gestaltende ihrer Lebenswelt werden und sich selbstwirksam erleben können.

Kinder und Jugendliche sind die Expert*innen ihres eigenen Lebens, wenn es um die Gestaltung von kinder- und jugendfreundlichen Kommunen geht. Sie haben eine ganz eigene Sicht auf den Lebensraum Gemeinde. Um diese Sicht in politische Entwicklungsprozesse miteinfließen zu lassen, braucht es unterschiedliche Formate der Beteiligung sowie eine neue und eigenständige Jugendpolitik, die von Anfang an aktiv Kinder und Jugendliche miteinbezieht. Genau dies fordert auch die Gemeindeordnung in Paragraph § 41a „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“. Diesen Auftrag umzusetzen kann in vielen Bereichen durch eine gelingende Beteiligung in der Praxis bewerkstelligt werden. Hier kann die Offene Jugendarbeit ein Brückenbauer zwischen Verwaltung/ Politik und den jungen Menschen sein. Neue Formen der Beteiligung möchten wir daher in den nächsten Monaten und Jahren entwickeln und die Gemeinde Engstingen bei der Umsetzung des §41a der Gemeindeordnung unterstützen.

Niederschwelligkeit

Die Jugendarbeiter*innen bemühen sich auf verschiedenen Wegen darum den Zugang zur Offenen Jugendarbeit für Jugendliche und Interessierte des Gemeinwesens zu erleichtern. Sie gestalten den erleichterten Zugang indem sie aktiv auf die Jugendlichen und das Gemeinwesen zugehen um Hürden abzubauen, die einen tragfähigen Kontakt, das Annehmen von Angeboten und Kooperationen mit den Jugendarbeiter*innen erschweren würden. Niederschwelligkeit bedeutet auch im klassisch baulichen Sinn Barrierefreiheit einzufordern, damit Angebote in den Einrichtungen



der Gemeinde, wie beispielsweise dem Jugendhaus auch für Menschen mit einer körperlichen Behinderung leichter zugänglich werden.

Genderorientiertes Arbeiten

Jugendlichen soll in der Offenen Jugendarbeit frei von richtungsweisenden Geschlechtszuschreibungen ermöglicht werden, ein eigenes und individuelles Selbstbild zu entwerfen. Damit tragen die Jugendarbeiter*innen durch spezifische und unspezifische Angebote dazu bei, geschlechtsspezifische Benachteiligungen abzubauen und Jugendliche in ihren Interessen zu schützen und zu unterstützen.

Demokratisches Arbeiten

Das demokratische Arbeiten in der Offenen Jugendarbeit impliziert das Prinzip der Partizipation und somit die Mitbestimmung Jugendlicher in ihrer Lebenswelt. Auf diesem Weg können sich Jugendliche immer wieder in Entscheidungsprozessen einbringen und aktiv lernen, ihrer Interessen in Aushandlungsprozessen zu vertreten. Ein Basisinstrument der Offenen Jugendarbeit ist hierzu die Jugendhausversammlung. Hier können demokratische Abstimmungen zu Themen und Auseinandersetzungen erfolgen. Die Jugendarbeit nimmt zudem aktuelle politische Themen und Wahlen zum Anlass um Jugendliche aufzuklären, politische Prozesse zu erklären und so an politische Entscheidungsfindungsprozesse heranzuführen. So werden Jugendliche im Rahmen der Offenen Jugendarbeit stets von den professionellen Jugendarbeiter*innen in ihrer demokratischen Grundrechterziehung begleitet und angeleitet.

§ 59

**Zustimmung des Gemeinderates zu den Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen,
Abteilung Kohlstetten
-Beratung und Beschlussfassung**

Anlage : --

Sachdarstellung:

Bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen, Abteilung Kohlstetten, haben am 24.06.2022 turnusgemäße Wahlen der Feuerwehrführung stattgefunden.

Der langjährige Abteilungskommandant Herr Rolf Griesinger hat sich nicht mehr zur Wahl gestellt, so dass hier eine Nachfolgeregelung gefunden werden musste. Erfreulicherweise konnten sowohl die Positionen des Abteilungskommandanten als auch des stellv. Abteilungskommandanten mit folgendem Ergebnis nachbesetzt werden:

Abteilung Kohlstetten:

Abteilungskommandant: Herr Gregor Wagner

Stellv. Abteilungskommandant: Herr Oliver Gekeler

Beide Feuerwehrkameraden sind seit vielen Jahren in der Abteilung Kohlstetten aktiv und für die jeweilige Position bestens geeignet.

Die Amtszeit der Neugewählten dauert fünf Jahre.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg muss der Gemeinderat diesen Wahlen zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Engstingen mit den nachfolgenden Ergebnissen für die Jahre 2022 – 2027 wie folgt zu:

Abteilung Kohlstetten:

Abteilungskommandant: Herr Gregor Wagner

Stellv. Abteilungskommandant: Herr Oliver Gekeler

§ 60

**Benennung von Straßennamen im Neubaugebiet „Schafäcker“, Großengstingen
-Beratung und Beschlussfassung**

Anlage: Auszug aus dem Bebauungsplan „Schafäcker“

Sachdarstellung:

Die Erschließung des Baugebiets „Schafäcker“ schreitet voran und die ersten Leitungsträger fragen bereits nach den künftigen Straßennamen an.

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich die Benennung der beiden im Baugebiet „Schafäcker“ liegenden Straßen wie folgt an:

Die im Gebiet als Erschließungsstraße „B“ bezeichnete Straße von „unten“ her über die Churstraße / Martinstraße sollte als Fortsetzung der Martinstraße auch im Bereich des Baugebiets Schafäcker ebenfalls „Martinstraße“ heißen um hier keine Verwirrung zu stiften.

Für die Straße „A“ (vom Sportplatz, ringförmiger Verlauf bis wieder Einmündung zur Martinstraße) kann ein neuer Straßename vergeben werden.

Aus Sicht der Verwaltung bietet sich hier die Benennung der Straße nach **Monsignore Pfarrer Anton Scheible** an:

Anton Scheible wurde am 30.11.1929 in Stuttgart geboren. Nach seinem Abitur und dem Studium der Theologie und Philosophie in München und Tübingen wurde er am 17.06.1956 in Schwäbisch Gmünd zum Priester geweiht. Nach seiner Zeit als Vikar in Neuhausen auf den Fildern und in Ulm wurde er 1963 Pfarrer in Großengstingen und wirkte hier bis zu seinem Tod am 25.06.1998.

Neben seinem Amt als Pfarrer in Großengstingen betreute er seiner Zeit zusätzlich elf Diaspora-Gemeinden und wirkte zudem als Militärseelsorger für die Soldaten des Bundeswehrstandortes auf der Haid.

Auch außerhalb der Gemeindegrenzen war Monsignore Scheible bekannt und beliebt: Als Rundfunkbeauftragter der Diözese Rottenburg-Stuttgart war er von 1973 bis 1993 regelmäßig „auf Sendung“ und erreichte mit seinen humorvollen und tiefgründigen Botschaften viele Zuhörerinnen und Zuhörer.

In Engstingen selber hat Pfarrer Scheible bis heute ebenfalls tiefe und bleibende Spuren hinterlassen:

Neben dem Bau des kath. Gemeindezentrums mit dem Kindergarten St. Martin geht vor allem die Gründung und der Aufbau der Sozialstation St. Martin im Jahr 1980 maßgeblich auf das Wirken von Pfarrer Scheible zurück. So konnte die häusliche Pflege von alten und kranken Menschen in Engstingen und darüber hinaus in unserer Region zukunftsfähig organisiert und bis heute gewährleistet werden.

Frohsinn, Witz und ein knitzer Humor waren die ganz besonderen Charaktereigenschaften, die Anton Scheible auszeichneten und von denen viele, die ihn kennen und erleben durften, noch heute mit Begeisterung berichten.

So war es auch kein Wunder, dass sich Pfarrer Scheible neben der Ökumene auch und besonders der KJG und damit der Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde widmete und das bis heute beliebte und bestehende Theater der KJG ins Leben rief.

Aber auch alle anderen Vereine in der Gemeinde konnten sich auf den Rat und die Unterstützung ihres Pfarrers verlassen und zur Gründung der Narrenzunft Großengstingen leistete Anton Scheible ebenfalls einen großen Beitrag.

Durch seine lebensfrohe Art, durch seinen Witz und durch seinen Humor, aber auch durch seine Gabe als Seelsorger und Priester war Pfarrer Scheible in Engstingen und weit über die Grenzen der Gemeinde hinaus bekannt, beliebt, geschätzt und geachtet.

Für sein segensreiches Wirken und für sein Engagement wurde Pfarrer Anton Scheible der päpstliche Ehrentitel „Kaplan seiner Heiligkeit“ und damit der Titel „Monsignore“ verliehen.

Es erscheint daher folgerichtig, Msgr. Pfarrer Anton Scheible auch dauerhaft auf Grund seiner vielfältigen Verdienste mit einer Straßenbenennung im Neubaugebiet „Schafäcker“ im Ortsteil Großengstingen zu würdigen.

Seitens des Gemeinderates ist festzulegen, wie die Straße, bzw. der Weg genau benannt werden soll. Auf Grund der Titel von Monsignore Pfarrer Anton Scheible kommen hierfür mehrere möglichen in Betracht:

Scheible-Weg

Anton-Scheible-Weg

Pfr.-Anton-Scheible-Weg

Pfarrer-Anton-Scheible-Weg

Msgr.-Anton-Scheible-Weg

Monsignore-Anton-Scheible-Weg

Statt „Weg“ könnte auch jeweils die Bezeichnung „Straße“ angefügt werden.

Das Thema wurde der Arbeitsgruppe der Großengstinger Gemeinderäte mit der Bitte um Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegt, die entsprechende Stellungnahme hierzu wird in der Sitzung abgegeben.

Ein Beschlussvorschlag wird dann in der Sitzung, unter Berücksichtigung des Diskussionsverlaufs, unterbreitet.



PLANZEICHNUNG (TEIL A)

ZEICHNERKLÄRUNG

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- Zahl der Vollgeschosse mit Höhenbeschränkung (siehe Schöfflercher Teil) (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauVO, § 19 Abs. 2 Nr. 3 und 22 Abs. 1 BauVO)
- Grundflächenzahl (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauVO, § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 19 BauVO)
- Eck- und Doppelseiten zulässig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, § 22 Abs. 2 BauVO)
- Abweichende Bauzeilen 1 und 2 (siehe Schöfflercher Teil) (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BauVO, § 22 Abs. 4 BauVO)
- Beengnisse (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BauVO, § 23 Abs. 1 BauVO)
- Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports (Zweckbestimmung: Garage) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Newgärten) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, Wirtschaftsweg) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Private Grünfläche (Zweckbestimmung: Newgärten) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Park und Rasweg, Wirtschaftsweg) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Verkehrsgrün (V) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- V = Verankerung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- H = Höhenbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Spielplatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- MfDz, Fuß- und Radwegrecht zu bestehenden Flächen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Ebene angeschlossen (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung (Art und Maß) (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 und 14 Abs. 1 BauVO)
- maximale Entschleunigungsbodenbreite (E, MfDz) (§ 5 Abs. 2 BauVO)
- Grenze des städtischen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 5 Abs. 1 BauVO)

2. Örtliche Bauvorschriften

- GD mehrwärtig geneigte Dächer (§ 14 Abs. 1 BauVO)
- PD Publika (§ 14 Abs. 1 BauVO)
- 10°-45° Dachneigung (§ 14 Abs. 1 BauVO)
- Flächen für Aufschüttung (Zweckbestimmung: Newgärten) (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 BauVO)
- Grenze des städtischen Geltungsbereichs der örtlichen Bauvorschriften (§ 5 Abs. 1 BauVO)

3. Erläuterung der Nutzungskategorie

- Nutzungskategorie
- Nutzungskategorie
- Nutzungskategorie

4. Darstellungen ohne Normencharakter

- geplante Grundstücke
- geplante Nebengebäude
- geplante Gebäude
- bestehende Gebäude
- bestehende Grundstücksrechte
- Höhenlinie bestehendes Gelände
- Planblattsnummer
- Grundstücksfläche
- Grundstücksnummer



"Schaffacker" Gemeinde Engingen Gemarkung Großengingen

M 1:500

1. BEBAUUNGSPLAN
2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die Referenzen und die Örtlichen Bauvorschriften basieren auf der Planung (Teil A) vom 26.01.2022 (Teil C)	
Adressbuchnummer gem. § 2 (1) BauVO	2712019
Bürgermeister	30.08.2021
Finanzielle Genehmigung der Planung gem. § 2 (1) BauVO	18.02.2021 - 20.08.2021
Finanzielle Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 4 (1) BauVO	18.02.2021 - 20.08.2021
Formale Aufstellungsbeschluss gem. § 1 (1) BauVO	26.11.2021
Aufstellungsbeschluss	05.12.2021
Örtliche Festlegung des Einreichens der Bauanträge zur Begründung gem. § 2 (1) BauVO	23.11.2021 - 05.12.2021
Entwurfbeschluss des Gemeinderats gem. § 2 (1) BauVO	
Ausfertiger	Engingen.de
Der fertige und unterzeichnete Entwurf dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist dem Bürgermeister des Gemeinderats zu übermitteln. Der Entwurf wird unterzeichnet und unterschrieben.	Bürgermeister
Datum der Beschlussfassung	26.01.2022
Mf der Datenangaben in Kraft getreten	26.01.2022
KM-FM 1040	26.01.2022
25	25
KONSTIT	Vertrieb und Darstellung
394-Reg. Gemarkung Engingen	394-Reg. Gemarkung Engingen
Regierungsnummer	Regierungsnummer
Fax: 07121 9999-50	Fax: 07121 9999-50
www.engingen.de	www.engingen.de

Der Kartographische Entwurf wurde von der Kartographischen Dienstleistungsgesellschaft (KDG) erstellt. Die Kartographie wurde von der Kartographischen Dienstleistungsgesellschaft (KDG) erstellt. Die Kartographie wurde von der Kartographischen Dienstleistungsgesellschaft (KDG) erstellt.